

ALLGEMEINDE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Firma Roman Bauer, 2223 Hohenruppersdorf, Vogelau 28

Tel. 0 699 / 195 230 35, E-Mail: office@bauspenglermeister.at

1. ALLGEMEINES

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen unserem Unternehmen und Dritten, insbesondere seinen Kunden. Allgemeine Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner haben keinerlei Geltung; aus dem Schweigen zu solchen abweichenden Geschäftsbedingungen kann keine Zustimmung unsererseits geschlossen werden. Soweit im Folgenden nichts Abweichendes vereinbart wird, finden subsidiär die einschlägigen ÖNORMEN Anwendung.

2. KOSTENVORANSCHLAG

- a. Unser Kostenvoranschlag ist eine freibleibende Zusammenstellung der voraussichtlichen Kosten und wurde nach bestem Fachwissen erstellt. Da Kostenvoranschläge eine Abschätzung der geplanten Arbeiten darstellen, kann naturgemäß keine Gewähr für uneingeschränkte Richtigkeit übernommen werden.
- b. Ein Kostenvoranschlag stellt kein Offert dar und verpflichtet uns nicht zur Ausführung der darin angeführten Leistungen.
- c. Alle von uns genannten Preise entsprechen der Kalkulationssituation zum Zeitpunkt der Erstellung des Kostenvoranschlags. Sollten sich Lohn-, Material- und Sonstige Kosten vor Vertragsabschluss ändern, so dürfen wir die Preise des Kostenvoranschlags anpassen.
- d. Alle Entwürfe, Kalkulationen, Pläne, Skizzen, ausführliche technische Lösungsvorschläge und sonstige Unterlagen bleiben auch im Falle der Auftragserteilung unser geistiges Eigentum, soweit nichts anderes vereinbart ist. Eine Weitergabe bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung, dies gilt auch für die von uns erstellten Anbottentexten und Mengenberechnungen. Im Fall der Nichtbeachtung sind wir mangels anderslautender Vereinbarung berechtigt, eine verschuldensunabhängig und dem richterlichen Mäßigungsrecht nicht unterliegenden Konventionalstrafe im Ausmaß von 10% der kalkulierten oder vereinbarten Bruttoauftragssumme zuzüglich Umsatzsteuer zumindest aber in Höhe der doppelten Kosten der Erstellung des Kostenvoranschlags zu begehen. Die Geltendmachung eines darüber hinaus gehenden Schadens oder weiterer Ansprüche bleibt vorbehalten.
- e. Soweit zur Ausführung des konkreten Auftrages auch die Erwirkung behördlicher Bewilligungen betreffend unsere organisatorische Baustellenabwicklung (z.B. Bewilligung nach StVO oder zur Inanspruchnahme öffentlicher Grundflächen) erforderlich ist, beinhaltet die Auftragserteilung auch dahingehende Leistungen unsererseits, wobei die Verrechnung nach Regiesätzen erfolgt.

3. VERTRAG

- a. Mit dem unsererseits gestellten Angebot bleiben wir dem Kunden höchstens 3 Wochen im Wort. Darin enthaltene Preise gelten im Zweifel als Nettobeträge.
- b. Soweit nicht ausdrücklich eine Pauschalpreisvereinbarung getroffen wurde, wird unsererseits nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet, wobei Material im Umfang unserer üblichen Verkaufspreise samt allfälligen sonstigen Barauslagen und Arbeitsleistungen in Rechnung gestellt wird.
- c. Der Vertrag kommt mit der Unterzeichnung des Kostenvoranschlags, der Auftragsbestätigung bzw. schriftliche Auftragserteilung durch den Kunden und unserer Annahme zustande. Unsere Mitarbeiter sind grundsätzlich nicht bevollmächtigt, rechtsverbindliche Erklärungen in unserem Namen abzugeben.
- d. Die Erweiterung des Auftrages ist auch gültig, wenn Sie mündlich erfolgt und unsererseits schriftlich oder durch tatsächliche Ausführung angenommen wird.

- e. Soweit der Vertrag bzw. die vorliegenden Geschäftsbedingungen nicht anderes festlegen, finden subsidiär die einschlägigen ÖNORMEN Anwendung.
- f. Wir behalten uns vor, in begründeten Fällen von den Empfehlungen der aktuellen Regelwerke und Normen abzuweichen und andere, funktionsfähige Lösungen auszuführen.

4. PREISE

Nach Abschluss des Vertrages gelten unsere Einheitspreise selbstverständlich verbindlich.

- a. Bei Verträgen über Leistungen, die sich über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr ab Auftrag erstrecken, sind wir berechtigt, die Einheitspreise gem. den offiziellen Baukostenindex anzupassen.
- b. Sofern nichts anderes vereinbart, werden unsere Leistungen nach den tatsächlich ausgeführten Mengen zu den vereinbarten Einheitspreisen abgerechnet. Mangels solcher oder bei Regiarbeiten werden die tatsächlichen Stunden- und Materialaufwände zu angemessenen Preisen verrechnet.
- c. Überschreitungen der Auftragssumme durch Aufmaßänderungen sind vom Auftraggeber grundsätzlich zu akzeptieren, insbesondere wenn die Mengenangaben vom Auftraggeber stammen. Sollten sich wesentliche Erhöhungen ergeben, so werden wir den Auftraggeber so bald als möglich verständigen.
- d. Auftragsänderungen und Zusatzaufträge durch den Kunden verrechnen wir zu angemessenen Preisen und fallen nicht unter die Kostenerhöhungen.

5. LIEFERUNG, LEISTUNG UND LEISTUNGS AUSFÜHRUNG

- a. Ist der Kunde Unternehmer, erfolgt die Lieferung und Leistungserbringung auf Gefahr und Rechnung des Kunden zum und am vereinbarten Erfüllungsort, Mangels anderslautender Vereinbarung ist Erfüllungsort unser Firmensitz. Teillieferungen sind zulässig. Die Heranziehung von Subunternehmen zur teilweisen oder auch gänzlichen Ausführung des Auftrages ist jederzeit zulässig.
- b. Vereinbarte Liefertermine gelten nicht als Fixtermine. Zum Rücktritt wegen Verzugs ist der Kunde nur nach schriftlicher Setzung einer zumindest vierwöchigen Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs berechtigt. Schadenersatzansprüche aufgrund eingetretenen Verzugs sind außer im Falle groben Verschuldens ausgeschlossen.
- c. Für den Fall, dass die Leistungserbringung durch Ereignisse verzögert wird, die nicht von uns zu vertreten sind, sind wir für die Dauer der Behinderung von der Verpflichtung zur Leistungserbringung befreit, ohne dem Vertragspartner hieraus ein Rücktrittsrecht oder ein Schadenersatzanspruch zusteht.
- d. Unterbleibt die Ausführung des Werkes aus Gründen, die unserem Kunden zuzurechnen sind, sind wir unbeschadet der Geltendmachung darüber hinaus gehender Ansprüche insbesondere (§ 1168 ABGB) berechtigt, die gesamten Materialkosten, die Kosten der bisherigen Arbeitsleistung sowie einen Anteil von 30% der gemäß dem Auftrag voraussichtlich noch zu erbringenden Arbeitsleistung in Rechnung zu stellen.
- e. Ist die Leistungserbringung zum Teil oder auch gänzlich unmöglich, ohne das dies weder uns noch unserem Kunden zuzurechnen ist, sind wir berechtigt, den tatsächlichen bisherigen Materialaufwand samt Barauslagen und die tatsächlich erbrachte Arbeitsleistung in Rechnung zu stellen.
- f. Die Abnahme des Werkes durch den Kunden hat spätestens binnen drei Werktagen nach Fertigstellungsanzeigen zu erfolgen. Das Vorliegen lediglich unwesentlicher Mängel berechtigt den Kunden nicht zur Verweigerung der Abnahme. Kommt eine Abnahme innerhalb dieses Zeitraumes nicht zustande, gilt die Abnahme mit dem Ablauf des dritten Tages nach der Fertigstellungs-anzeigen, als bewirkt. Sollte eine Fertigstellungsanzeige infolge dessen eine formelle Abnahme unterbleiben, gilt die Abnahme mit dem Ablauf einer Woche nachdem wir die Baustelle geräumt haben als bewirkt. Mit diesem Termin beginnt die Gewährleistungsfrist zu laufen.

- g. Wir sind berechtigt, im Bereich des jeweiligen Einsatzortes eine branchenübliche Bautafel unseres Unternehmens aufzustellen, sofern die vertragsgemäße Leistung oder deren Ausführung straßenseitig erkennbar ist.
- h. Wir sind auch berechtigt, in Einzelfällen von den Regelwerken abweichende, für den jeweiligen Einsatz sinnvolle und technisch gleichwertige Ausführungen zu wählen, sofern dies nicht ausdrücklich ausgeschlossen wurde.
- i. Energie und Wasser werden vom Auftraggeber für die Zeit der Leistungsausführung kostenlos zur Verfügung gestellt.
- j. Wir sind bemüht ihr Bauvorhaben zügig und rechtzeitig fertig zu stellen. Fertigstellungstermine sind aber nur dann verbindlich, wenn ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden.
- k. Unsere Mitarbeiter sind angehalten, die Auswirkungen unserer Arbeiten auf Grünflächen, Gehwege etc. möglichst gering zu halten. Sofern nicht anders vereinbart, gehen wir jedoch davon aus, dass das Grundstück für die Arbeiten uneingeschränkt betreten bzw. befahren werden darf.
- l. Sofern nicht anders vereinbart sind Gerüste und Schutzeinrichtungen bauseits beizustellen und daher nicht in unseren Einheitspreisen eingerechnet.
- m. Wir weisen darauf hin, dass gem. Bauarbeitenkoordinationsgesetz der Bauherr in der Regel zur Bestellung eines Planungs- und Baukoordinators und zur Erstellung eines Sicherheits- und Gesundheitsschutzplans verpflichtet ist.
- n. Bei (Bau-) Plänen, Berechnungen, behördlichen Bewilligungen und ähnliche Unterlagen, die uns vom Kunden oder von Personen, die vom Kunden beauftragt wurden oder in sonstiger Weise für ihn tätig werde, übergeben werde, besteht unsererseits keine Verpflichtung auf Überprüfung im Hinblick auf deren richtige und fachgerechte Berechnung, Erstellung und Ausführung, noch treffen wir diesbezüglich Warnpflichten.
- o. Soweit wir nicht ausdrücklich und schriftlich auch zur Erwirkung der für das jeweilige Werk erforderlichen behördlichen Bewilligungen beauftragt werden, sind die gesetzlichen und behördlichen Voraussetzungen des jeweiligen Auftrages unsererseits nicht näher zu Überprüfung und sind wir berechtigt, von deren Erfüllung und Einhaltung auszugehen.

6. GEWÄHRLEISTUNG

- a. Wir leisten Gewähr nach Maßgabe des Gesetzes und – sofern der Kunde nicht Verbraucher iSd KSchG ist – im Sinne der folgenden Bestimmungen, ist der Kunde Verbraucher, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.
- b. Die Gewährleistungsfrist beträgt sechs Monate.
- c. Mängel, die sofort feststellbar sind, hat der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von sieben Tagen nach dem Zeitpunkt der Abnahme und versteckte Mängel innerhalb derselben Frist ab ihrem Hervorkommen jeweils qualifiziert und schriftlich zu rügen, widrigenfalls sämtliche Ansprüche des Kunden erlöschen.
- d. Als zugesichert gelten nur solche Eigenschaften, die von uns ausdrücklich und schriftlich zugesichert wurden. Geringfügige und/oder handelsübliche und/oder herstellungstechnisch bedingte Abweichungen, insbesondere hinsichtlich der Oberflächenbeschaffenheit, der Farbtöne oder der Konstruktion gelten im Rahmen der handelsüblichen Toleranzen nicht als Mangel und berechtigen den Kunden nicht zur Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen.
- e. Die Beweislast, dass ein von uns zu vertretender Mangel bei Ablieferung vorgelegen hat, trifft ausschließlich den Kunden. Eine Verlängerung der Gewährleistungsfrist wegen einer Mängelbehebung erfolgt nicht.
- f. Im Fall der Gewährleistung haben wir die Möglichkeit, den Mangel nach unserer Wahl entweder zu Verbesserung oder Austausch zu beheben. Ein Anspruch des Kunden auf Wandlung oder Minderung des Entgelts besteht erst, wenn der konkrete Mangel nach Anzeige nicht innerhalb desselben Zeitraumes, der bereits zwischen Auftragserteilung und Abnahme vergangen war, behoben werden kann.

- g. Wenn Besonderheiten oder Mängel an der bestehenden Substanz vorhanden sind, die nicht bereits mit freiem Auge deutlich erkennbar sind, hat uns der Kunde hierüber schriftlich in Kenntnis zu setzen. Eine Verpflichtung unsererseits zur Überprüfung des Bestandes existiert nicht. Erfolgt der diesbezügliche Hinweis des Kunden nach dem Zeitpunkt der Auftragserteilung, sind wir berechtigt, die anfallenden Mehrkosten in Rechnung zu stellen.
- h. Werden uns vom Kunden Geräte oder sonstige Materialien beigestellt, sind diese nicht Gegenstand von Gewährleistung. Sofern uns nicht spätestens bei Auftragserteilung nachweislich schriftlich konkrete Anweisung für die Be-/Verarbeitung solcher Materialien erteilt werden (z.B. Verlegerichtlinie des Herstellers), sind solche für uns irrelevant, das gilt insbesondere für allfällige Beilagen zu Geräten oder Materialien, die (nur) auf die Baustelle geliefert werden. Wir sind nicht verpflichtet, uns selbst bei Herstellern oder Lieferanten zu erkunden und Informationen zu beschaffen. Wir schulden insoweit nur die Be-/Verarbeitung nach allgemein üblicher Vorgehensweise für Dachdecker und Spengler.

7. HAFTUNG

- a. Sämtliche Schadensersatzansprüche uns gegenüber sind in Fällen leichter Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Personenschäden bzw. bei Verbrauchergeschäften für Schaden an zur Bearbeitung übernommenen Sachen. Ist der Kunde Unternehmer, sind Schadenersatzansprüche auch bei uns vorwerfbarer grober Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Das Vorliegen von leichter bzw. (krass) grober Fahrlässigkeit hat, sofern es sich nicht um ein Verbrauchergeschäft handelt, der Geschädigte zu beweisen. Schadensersatzansprüche umfassen in jedem Fall nur die reine Schadensbehebung, nicht aber auch Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsen, Regressansprüche oder dergleichen. Pönaleansprüche uns gegenüber, welcher Art immer, sind ausgeschlossen.
- b. Sofern uns überhaupt eine Haftung trifft, ist ein Schadensersatzanspruch bei leichter Fahrlässigkeit auf den jeweils höheren Betrag von € 5.000,00 oder 10% der Auftragssumme, bei grober Fahrlässigkeit 50% der Auftragssumme begrenzt. Zudem ist unsere Haftung jedenfalls mit dem für den konkreten Schadensfall zur Verfügung stehende Versicherungssumme unserer Haftpflichtversicherung beschränkt, welche pro Schadensfall einmal für alle Geschädigten und sämtliche mögliche Ansprüche zur Verfügung steht.
- c. Die in diesen Geschäftsbedingungen enthaltenen oder sonst vereinbarten Bestimmungen über Schadenersatz gelten auch dann, wenn der Schadenersatzanspruch neben oder anstelle eines Gewährleistungsanspruches geltend gemacht wird.
- d. Alle Schadenersatz- und allfällige Regressansprüche sind uns gegenüber bei sonstigem Verfall innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers gerichtlich geltend zu machen.
- e. Verkündet der Kunde uns in einem ihn betreffenden gerichtlichen Verfahren den Streit und schließen wir uns auf dessen Seite dem Verfahren an, hat er uns alle Kosten der zweckentsprechenden Rechtsvertretung zu ersetzen, soweit diese nicht vom Prozessgegner spätestens binnen 14 Tagen ab Beendigung des Verfahrens tatsächlich ersetzt wurden. Diese Ersatzpflicht des Kunden besteht nur insoweit nicht, als eine Kostenersatzpflicht des Prozessgegners uns gegenüber wegen eines schadhaft rechtswidrigen Verhaltens unsererseits nicht besteht, wobei uns Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen müsste.
- f. Wir haften nicht für allfällige von Herstellern veröffentlichte oder direkt dem Auftragnehmer zugesagte Qualitätsversprechen, die über die übliche Gewährleistungsfrist hinausgehen.
- g. Allfällige Aussagen oder Angaben hinsichtlich einer Lebensdauer oder Nutzungsdauer von Baustoffen oder Bauteilen, beruhen naturgemäß auf Erfahrungen aus der Vergangenheit mit den jeweiligen Bauweisen. Die tatsächliche Lebensdauer oder Nutzungsdauer hängt von den individuellen Rahmenbedingungen ab und kann im

Einzelfall auch wesentlich von den bisherigen Erfahrungswerten abweichen. Dies gilt für alle diesbezüglichen Aussagen und Angaben, auch in Herstellerunterlagen oder Regelwerken. Es können daraus keine, über die gesetzlichen oder vereinbarten Gewährleistungsansprüche hinausgehende, Ansprüche abgeleitet werden.

- h. Für Reparaturarbeiten wird keine Haftung und Gewährleistung übernommen.

8.ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- a. Wir sind berechtigt, bereits vor der Ausführung Teilrechnungen im Umfang von 80% der vereinbarten bzw. zu erwartenden Materialkosten zu legen. Darüber hinaus sind wir ab dem Beginn der Ausführungen berechtigt, für erbrachte Arbeitsleistungen und eingesetztes Material wöchentlich Teilrechnungen zu legen, wobei sich die Höhe dieser Teilrechnung bei Pauschalpreisvereinbarungen nach dem Verhältnis des jeweils bereits entstandenen Aufwandes zum Gesamtpreis richtet, ansonsten nach den tatsächlichen angefallenen Materialkosten und Regiestunden. Teilzahlungen sind zur sofortigen Zahlung fällig.
- b. Sofern nicht anders vereinbart, sind unsere Forderungen binnen 7 Tagen ab Rechnungseingang beim Auftraggeber, ohne Abzug, zu überweisen.
- c. Geliefertes Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum.
- d. Im Falle des Zahlungsverzuges (auch wenn unverschuldet) der vereinbarten oder tatsächlichen gewährten Stundung werden Verzugszinsen im Ausmaß von 10% p.a. sowie Mahngebühren in der Höhe von € 20,- pro Mahnung vereinbart.
- e. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf entstandene Kosten für die Einbringlichmachung ausständiger Zahlungen (Mahn- und Inkassospesen, Rechtsanwalts- und Gerichtskosten) angerechnet, demnach auf Zinsen und schließlich auf offenes Kapital.
- f. Ist der Auftraggeber trotz Aufforderung zur Zahlung in Verzug, sind wir berechtigt, die Arbeiten einzustellen und den Rücktritt vom Vertrag zu erklären.
- g. Gegen Ansprüche unsererseits ist jegliche Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Kunden ausgeschlossen. Ist der Kunde Verbraucher ist eine Aufrechnung mit Forderungen, welche gerichtlich festgestellt oder von uns anerkannt wurden, zulässig. Die gesetzliche Gewährleistungs- und Zurückhaltungsrechte von Verbrauchern werden nicht eingeschränkt.

9. EIGENTUMSVORBEHALT

- a. Wir behalten uns unser Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Entgelts und sonstiger Forderungen ausdrücklich vor.
- b. Für den Fall der nicht fristgerechten Bezahlung trotz Fälligkeit wird uns seitens des Kunden hiermit bereits unwiderruflich das Recht eingeräumt, das Gewerk, selbst wenn es mit dem Boden oder einem Gebäude fest verbunden ist, hiavor wiederum zu trennen und in unsere Gewahrsame zu verbringen. Wir sind zur Herausgabe des Werkes erst nach vollständiger Bezahlung der offenen Ansprüche sowie der Kosten der Demontage, der Lagerung und der voraussichtlichen Kosten der abermaligen Montage verpflichtet.

10.BESONDERE RÜCKTRITTSRECHTE GEMÄSS FERN- UND AUSWÄRTSGESCHÄFTEGESETZ (FAGG)

- a. Hat ein Verbraucher seine Vertragserklärung nicht in unseren Geschäftsräumen abgegeben, hat er das Recht von Kauf- oder Dienstleistungsverträgen zurückzutreten (es sei denn der Vertrag wird im Anwendungsbereich des KSchG vom Verbraucher angebahnt). Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Kalendertage.
 -) Bei Kaufverträgen über Waren ab dem Tag, an dem der Verbraucher den Besitz an der Ware erlangt hat, bei einer mehrteiligen Bestellung oder einer Teillieferung, an dem er die letzte Ware oder das letzte Stück in Besitz genommen hat.
 - Bei Dienstleistungsverträgen ab dem Tag des Vertragsabschlusses.

Im Anhang ist das Rücktrittsformular beigelegt. Sollte dies verloren gegangen sein, kann dieses einfach unter office@bauspenglermeister.at geordert oder unter www.bauspenglermeister.at heruntergeladen werden.

- b. Sollen die Arbeiten auf Wunsch des Auftraggebers vor Ablauf der Rücktrittsfrist begonnen werden, ist dies schriftlich bekanntzugeben.
- c. Mit der schriftlichen Bekanntgabe erklärt der Auftraggeber auch seine Zustimmung, dass bei einem Rücktritt nach Beginn der Arbeiten unsere bis dahin angelaufene Lieferungen und Leistungen nach den vereinbarten Preisen bzw. angemessenen Preisen verrechnet werden und vom Auftraggeber zu bezahlen sind. Eigens bestellte Ware, auch wenn sie noch nicht montiert bzw. ausgeliefert ist, ist ebenfalls zu bezahlen. Des Weiteren verzichtet der Auftraggeber mit seiner Bekanntgabe zum vorzeitigen Arbeitsbeginn auf einen Rücktritt nach Abschluss und Übergabe unserer Arbeiten.

11. EINWILLIGUNGSERKLÄRUNG ZUR VERWENDUNG UND VERÖFFENTLICHUNG VON FOTOS

Wir beabsichtigen, zur Darstellung unseres Unternehmens im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit und zur Vermarktung unserer Produkte und Dienstleistungen, Fotos der von uns erstellen oder bearbeiteten Werke im Internet und auf gedruckten Werbematerialien zu veröffentlichen. Der Kunde willigt ein, dass zu diesem Zwecke Fotoaufnahmen (Bildnisse) angefertigt, gespeichert und ohne räumliche und zeitliche Beschränkung zur Veröffentlichung insbesondere

- a) Im Internet, insbesondere auf den von uns betriebenen Onlinepräsenzen und Social-Media-Kanälen (z.B. Facebook, Twitter, Instagram)
- b) In gedruckten und digitalen Werbematerialien für eigene Waren und Dienstleistungen
- c) In Stellenanzeigen und PR-Materialien des Unternehmens

veröffentlicht werden dürfen.

12. SONSTIGES

- a. Der Kunde verpflichtet sich, die in treffenden einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Auftrag insbesondere die relevanten baurechtlichen Vorschriften und Regelungen des Bauarbeiterkoordinationsgesetzes zu erfüllen und uns insoweit schad- und klaglos zu halten.
- b. Mangels gesonderter Regelung beträgt die Verjährungsfrist für alle Ansprüche uns gegenüber grundsätzlich ein Jahr.
- c. Änderungen und Ergänzungen mit uns geschlossener Verträge bedürften vorbehaltlich der Regelung der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Formerfordernis. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen und gelten mit dem Abschluss des Vertrages einvernehmlich als abbedungen.
- d. Zwingende gesetzliche Bestimmungen gehen der Gültigkeit dieser Geschäftsbedingungen vor. Rechtsunwirksame Bestimmungen berühren die Wirksamkeit des übrigen Vertrages nicht. Rechtunwirksame Bestimmungen sind durch die Vereinbarung neuer, der rechtsunwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst ähnlichen rechtswirksamen Bestimmungen zu ersetzen.
- e. Auf dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich österreichisches Recht anzuwenden, das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen. Gerichtsstand ist Gänserndorf.